

An alle  
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
im Bistum Mainz

**Weihbischof Dr. Udo Markus Bentz**  
**Generalvikar**

Tel 0 61 31 - 253-110  
Fax 0 61 31 - 253-554

generalvikar@bistum-mainz.de  
www.bistum-mainz.de

Mainz, 03.11.2020

## **Dienstanweisung des Generalvikars – Stand 03.11.2020**

**Regelungen nur für die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 erforderliche Organisation – Gültig ab 04.11.2020 bis auf Widerruf.**

1. Zur ausreichenden Minimierung des Ansteckungsrisikos an SARS-CoV-2 gelten im Bistum Mainz folgende Grundsätze:
  - a. Verbreitung und Konzentration des Virus durch Anwesenheits- und Teilnahmebeschränkungen minimieren
  - b. Übertragungsweg über die Luft durch Abstand zwischen den Personen und ausreichendes Lüften von geschlossenen Räumen unterbrechen
  - c. Übertragungsweg über die Hände durch Händehygiene unterbrechen
2. Welche Aktivitäten erlaubt sind und welche Anforderungen eingehalten werden müssen, ergibt sich aus den jeweiligen Landesverordnungen in den aktuellen Fassungen und ggf. individuellen Vorgaben der Landkreise und kreisfreien Städte. Für Beschäftigte und Ehrenamtliche mit gesetzlichem Unfallversicherungsschutz gilt zudem der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.
3. Die Verantwortungsträger im Bistum Mainz haben zu organisieren und zu überwachen, dass die Anforderungen aus 2. eingehalten werden. Die Erstellung und Fortschreibung von Hygienekonzepten ist zwingende Voraussetzung, dass Aktivitäten stattfinden können. Mittelfristig ist es erforderlich und sinnvoll, die Hygienekonzepte in die vorhandenen Gefährdungsbeurteilungen zu überführen. Die haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten sind über die Gefährdungen und Maßnahmen der aktuellen Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen zu unterweisen. Die Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen sind bei Aufforderung dem Generalvikar und den kommunalen Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Die Verantwortungsträger sind insbesondere:

- a. im Bischöflichen Ordinariat und dessen Außenstellen, in den Diözesaneinrichtungen und in den Schulen die zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten
- b. in den Kirchengemeinden die Pfarrer und die Verwaltungsräte

- c. in den Kindertageseinrichtungen die Pfarrer, die Verwaltungsräte sowie die Geschäftsträger
  - d. in den kirchlichen Verbänden und Vereinen die entsprechenden Vorstände und Leitungen
4. Vorlagen für Hygienekonzepte mit den Anforderungen aus 2. und 6. – 18. werden von der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Verfügung gestellt unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Diese können wie „Checklisten“ angewendet werden und erfüllen zugleich den Anspruch eines Hygienekonzeptes und einer Gefährdungsbeurteilung für die Übergangszeit der Pandemie. Folgende Planungshilfen stehen überarbeitet zur Verfügung:
- a. Außerschulische Bildungsangebote
  - b. Beherbergung und Gastronomie
  - c. Bürobetrieb inkl. Sitzungen und Publikumsverkehr
  - d. Musik
  - e. Gottesdienste
  - f. Firmung
  - g. Jugendarbeit
  - h. Kindertageseinrichtungen
  - i. Treffen von Gruppen und Kreisen in Kirchengemeinden

Es sind unter dem Link auch weitere Arbeitshilfen und Vorlagen für die Corona-Organisation zu finden. Für Kindertageseinrichtungen werden Arbeitshilfen und Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen im Ordner „Arbeit und Gesundheit“ des CariNet bereitgestellt.

Wenn die Landesverordnungen das Erstellen von Teilnehmerlisten vorschreiben, geschieht dies unter der Einhaltung des Datenschutzes nach KDG. Die Teilnehmer müssen informiert werden, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Entsprechende Vorlagen sind unter <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/> zu finden.

5. Eine besondere Herausforderung in den kommenden kalten Monaten stellt das Thema Lüften und Heizen dar. Die Gewährleistung eines ausreichenden Luftaustauschs ist weiterhin unerlässlich, wenn mehrere Personen in geschlossenen Räumen zusammenkommen, um ein Ansteckungsrisiko an SARS-CoV-2 durch Aerosole zu vermeiden. Dies kann erfolgen durch:
- a. Stoßlüften mit weit geöffnete Fenster/Türen  
Die Dauer und Häufigkeit des Lüftens hängt z.B. von den Querschnittsflächen der Fenster/Türen, dem Raumvolumen und der Anzahl der anwesenden Personen ab. Orientierungswerte finden Sie in den Planungshilfen aus Ziffer 4. (Darüber hinaus kann die Luftqualität auch mit einer CO<sub>2</sub>-Ampel gemessen oder die erforderliche Lüftungshäufigkeit mit der CO<sub>2</sub>-App der DGUV berechnet werden.)
  - b. Technisches Lüften über raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen)  
RLT-Anlagen nur betrieben werden, wenn sie mit ausreichender Frischluftzufuhr betrieben werden können und/oder geeigneten Filtern. Wir empfehlen Ihnen die Klärung mit der Fachfirma, die Ihre Heizung wartet und instand hält.

Bitte beachten Sie für Gottesdiensten die Anordnung zur Feier der Liturgie und die Planungshilfe „Beheizen und Lüften von Kirchen während der Corona-Pandemie“ des

6. Die Arbeit in den Einrichtungen des Bistum Mainz ist von den Verantwortlichen so zu organisieren, dass folgende **Regeln für Arbeitsstätten und Gebäude** eingehalten werden:
  - a. Ein Betreten ist nur für Personen möglich, die in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer SARS-CoV-2-infizierten Person hatten, die keine Symptome einer Atemwegserkrankung (vor allem Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) aufweisen, für die keine Quarantänemaßnahmen des betroffenen Bundeslandes wegen eines Aufenthaltes in einem Risikogebiet bestehen und die bereit sind, die geltenden Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln einzuhalten.
  - b. Hände sind regelmäßig, insbesondere beim Betreten des Gebäudes, nach Toilettengängen, nach dem Benutzen von Gemeinschaftseinrichtungen und –Gegenständen, vor dem Essen bzw. der Essenszubereitung und nach Niesen, Schnäuzen und Husten zu waschen, wenn andere Hygieneregeln nichts Anderes vorschreiben. Die Benutzung von Desinfektionsmittel ist dem nachgeordnet und nur dort notwendig, wo keine Möglichkeit zum Händewaschen gegeben ist bzw. nicht praktikabel ist.
  - c. in die Armbeuge husten und niesen
  - d. regelmäßig die Räume lüften
7. **Mobiles Arbeiten und Präsenz am Arbeitsplatz – Regelungen für die Betriebsstätten des Bischöflichen Ordinariates**

Die Vorgaben aus 3. sind durch die Hygienekonzepte der Dezernentinnen und Dezernenten umgesetzt. Diese sind fortlaufend anzupassen. Unsere Hygienekonzepte sind darauf ausgelegt, dass ein Ansteckungsrisiko verhindert bzw. ausreichend reduziert wird. Sie haben sich in ihrer Wirksamkeit bewährt und bleiben gültig. Überall dort, wo die Arbeit mit gleicher Wirksamkeit im Mobilen Arbeiten getan werden kann, soll wieder verstärkt davon Gebrauch gemacht werden. Es bleibt die Entscheidung der Dezernentinnen und Dezernenten unter Einbezug der nachfolgenden Führungsebenen.
8. **Haushaltssperre**

Seit dem 20.04.2020 gilt für sämtliche zur Körperschaft Bistum Mainz gehörende unselbstständige Einrichtungen, Dienststellen und Organisationseinheiten – nicht jedoch für die Kirchengemeinden – eine Haushaltssperre. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur Haushaltssperre, das mit der Dienstanweisung vom 03.04.2020 versandt wurde.
9. **Dienstreisen und Dienstfahrten** im Inland können angetreten werden, sofern sie nicht in anderer Form als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden können, sollen aber auf ein Minimum reduziert werden. Der Verantwortliche hat sicherzustellen, dass für die Dienstreise ein Hygienekonzept vorliegt. Die Genehmigung erfolgt durch den/die Dienstvorgesetzte/n. Dienstreisen in Risikogebiete im Ausland sind untersagt.
10. **Konferenzen, Sitzungen, Fortbildungen und andere dienstliche Zusammenkünfte** können stattfinden, wenn durch vorliegende Hygienekonzepte/Gefährdungsbeurteilungen das Ansteckungsrisiko für SARS-CoV-2 ausreichend minimiert wird, hier ist vor allem auf ausreichend große und gut belüftete Räume zu achten. Grundsätzlich soll, wo technisch möglich, auf Präsenztreffen verzichtet werden. Alternativ können diese als Telefon- oder Videokonferenz organisiert werden.

Nutzen Sie hierzu bitte die erprobten Möglichkeiten. Bei Fragen melden Sie sich bitte per Email bei unserer EDV-Abteilung ([800@bistum-mainz.de](mailto:800@bistum-mainz.de)). Bei der Entscheidung für ein Präsenztreffen sollen gewichtige Gründe gegeben sein (Komplexität der Materie, Satzungsvorgaben, etc.).

**11. Veranstaltungen in der Pfarrei** erfordern eine verantwortungsvolle Risikoabwägung.

Je mehr dienstlicher Anteil und Regelungsbedarf bestehen, umso eher kann eine Veranstaltung unter Einhaltung der Hygieneregeln stattfinden, je mehr sich der Schwerpunkt in Richtung Beisammensein, Freizeit und Geselligkeit verlagert, desto weniger kann eine Veranstaltung stattfinden.

Alle Aktivitäten, die in irgendeiner Form dienstlichen Charakter haben (Administration, Organisation, Satzungsvorgaben) sowie alle Aktivitäten, die einen seelsorgerischen Charakter haben (Besuchsdienste, Krankenkommunion, etc.) und alle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der Feier von Gottesdiensten stehen (Vorbereitung von Liturgie, etc.) können nach Bewertung durch die Verantwortlichen und der Erstellung/Umsetzung eines wirksamen Hygienekonzeptes stattfinden.

Alle anderen pfarreilichen Veranstaltungen, die eher Freizeitcharakter haben oder dem geselligen Beisammensein dienen (Seniorenkaffe, Handarbeitskreis, Frauenfrühstück, etc.) sind zu unterlassen.

**12. Veranstaltungen und Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit**

Kinder- und Jugendarbeit betrachten wir als relevante Angebote des pastoralen und seelsorglichen Auftrags der Kirche. Und es braucht die gemeinsame Anstrengung, Kinder und Jugendliche in dieser Zeit nicht aus dem Blick zu verlieren. Kinder und ihre Familien sind durch die Corona-Pandemie einer besonderen und dauerhaften Belastung ausgesetzt und brauchen unsere besondere Aufmerksamkeit.

Von daher gilt es hier, in besonderer Weise darauf zu achten, einen guten Weg zu finden, Kinder und Jugendliche anzusprechen und ihnen den Raum im Leben der Pfarrei zu geben auch unter den wieder verschärften Maßnahmen.

Ich bitte Sie nach wie vor in den Pfarreien, mit den Jugendverantwortlichen und Verbänden Ideen zu entwickeln, wie unter den geltenden Bestimmungen die Angebote für Kinder und Jugendliche am Leben erhalten bzw. geschaffen werden können. Die aktualisierte Planungshilfe unterscheidet nach Maßgabe der Landesregelungen drei Veranstaltungstypen: Veranstaltungen, die das Ziel der Freizeitbeschäftigung haben und mit viel Interaktion verbunden sind, sind derzeit nicht mehr möglich. Dahinter steht aus Sicht des Bistums ausdrücklich keine Abwertung dieser wichtigen sozialen Gruppenerlebnisse. Wir freuen uns alle auf bessere Zeiten. Angebote mit einem klaren Bildungsinhalt, in Schulungs-ähnlichen Formaten und wenig körperlicher Aktion können stattfinden, darunter können Firm- und Erstkommunionkatechesen fallen, aber auch die Bildungsformate der Verbände, des BJA oder der Jugendzentralen. Es braucht darüber hinaus auf allen Ebenen ein Mindestmaß am Gremien auch im Jugendbereich, um die Jugendpastoral am Laufen zu halten, Vorbereitungen treffen und regelmäßig nachsteuern zu können. Dies ist möglich. Wir bitten die Jugendlichen dabei zu unterstützen.

Das BJA hat gemeinsam mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die bestehende Planungshilfe an die neuen Rahmenbedingungen angepasst, nach der die derzeit möglichen Treffen im Blick auf die zu treffenden Maßnahmen durchgeplant werden können.

**13. Vermietungen in Pfarrheimen** sind möglich. Bitte beachten Sie hierzu die Hilfestellung der Rechtsabteilung: <https://bistummainz.de/organisation/aktuell/umgang-mit-dem-coronavirus/>. Sie finden dort auch das Muster für Zusatzvereinbarungen von

Miet- und Nutzerverträgen.

14. **Bildungs- und Tagungshäuser:** Die Regelungen der Landesverordnungen sehen massiv Einschnitte für den Bereich der Gastronomie und der Beherbergung vor. Übernachtungen sind nur zu notwendigen, nicht touristischen Zwecken erlaubt. Gastronomische Angebote dürfen nur zur Abholung oder zur Lieferung Angeboten werden oder im Kantinen-/Mensen für die betroffene Einrichtung. Es gelten die Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen der Länder, die in der Vorlage aus 4b aufbereitet sind.
15. **Proben von Chören und Musikgruppen**  
Chorproben von Laien sind untersagt, das gilt auch für die Proben von Bands und anderen Musikgruppen.  
Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung der Hygienekonzepte für das Kirchenmusikalische Institut und am Dom möglich. Proben einzelner Musiker (Gesang oder instrumental), die der unmittelbaren Vorbereitung der Liturgie dienen, sind möglich, jedoch auf ein Minimum zu beschränken. Die Gestaltung von Gottesdiensten durch Chöre ist untersagt, sie kann nur durch bis zu vier Einzelstimmen erfolgen.
16. **Schulen und Kindertagesstätten**  
Die Regelungen für Schulen und Kindertagesstätten erfolgen durch die jeweiligen Fachdezernate.

## **Regelungen zu den Bereichen Gottesdienste, Liturgie, Seelsorge**

17. Für die Feier von öffentlichen Gottesdiensten gilt die **Anordnung zur Feier der Liturgie in Zeiten der Coronakrise im Bistum Mainz vom 03.11.2020**. Wenn die jeweils zuständigen örtlichen Behörden zusätzliche Regelungen zu Gottesdiensten erlassen, die über die Regelungen dieser Anordnungen hinaus gehen, dann müssen diese behördlichen Regeln befolgt werden.
18. Obwohl wieder öffentliche Gottesdienste möglich sind, besteht in den Pfarreien weiterhin das Bedürfnis, zusätzlich öffentliche **Gottesdienste im Internet live zu streamen**. In einem Schreiben vom 29. September weist der VDD darauf hin, bei Streaming-Angeboten von Gottesdiensten ausschließlich auf Portale wie YouTube, Facebook oder andere Portalbetreiber zurückzugreifen. Die Nutzung dieser Portale ist zulässig, ohne dass es dafür einer Vergütung gegenüber dem Portalbetreiber oder der GEMA bedarf. Denn die Portalbetreiber haben eigene Vereinbarungen mit der GEMA geschlossen, die es ermöglichen, urheberrechtlich geschützte Werke einzustellen. Die Kulanzregelung mit der GEMA, die das Streamen von Gottesdiensten auf eigenen kirchlichen Homepages ermöglichte, ist Mitte September ausgelaufen. Die Möglichkeiten über YouTube oder Facebook beschränken sich darüber hinaus nicht nur auf Gottesdienste. Sie können auch für das Streamen von anderen liturgischen Feiern, aber auch für Konzerte oder andere musikalische Darbietungen genutzt werden. Durch Verlinkung besteht überdies die Möglichkeit, die über diese Portale gestreamten Gottesdienste und Veranstaltungen in die eigene Internetpräsenz aufzunehmen. Auch eine Verlinkung über Hyperlinks oder Framing (eingebettete Links) ist rechtlich zulässig, solange darauf aufmerksam gemacht wird, dass es sich um eine Verlinkung auf fremde Internetseiten handelt. Außerdem hat der VDD eine Vereinbarung mit der VG Musikedition verlängert: Bis zum 31.12.2022 können Liedtexte- und/oder -noten online für einen Zeitraum von über zwei Jahren rechtssicher eingestellt werden, ohne dass es einer gesonderten Lizenzvereinbarung mit VG Musikedition bedarf. Diese Vereinbarung gilt auch für Portale

wie YouTube, Facebook oder andere. Weitere rechtlichen Vorgaben und Regelungen hierzu finden Sie auf unserer Homepage unter folgender Adresse: <https://bistum-mainz.de/glaube/gottesdienste/gottesdienste-uebersicht/>

19. Nach wie vor sollten auch **geistliche Anregungen zu den Sonntagen** und spirituelle Impulse durch die Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Gemeinden auf den verschiedenen medialen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Behalten Sie bitte im Blick, dass nach wie vor ein großer Teil der Gläubigen keinen Zugang zu den öffentlichen Gottesdiensten haben wird.
20. Für **Krankenkommunion sowie Krankensalbung** ist eine besondere eigenverantwortliche Entscheidung der Seelsorgerinnen und Seelsorger gefordert. Grundsätzlich sind sie möglich. Ich vertraue auf das kluge Abwägen aller Beteiligten.  
Ein Hinweis zu den Hygienevorschriften: Bitte achten Sie darauf, unmittelbar vor und nach der Salbung mit dem Öl bzw. der Spendung der Kommunion, die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Für diesen Dienst ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu empfehlen.  
Alle, die diesen Dienst ausüben und älter als 60 oder selbst von Vorerkrankungen betroffen sind, bitte ich diesen Dienst nicht selbst auszuüben, sondern nach Möglichkeit jemand anderen damit zu beauftragen. Bei Schwierigkeiten bitte ich Sie, sich mit dem zuständigen Dekan in Verbindung zu setzen. Im Seelsorgedezernat wurde eine Handreichung erarbeitet, die sich mit der Begleitung von Krankheit, Sterben und Trauer in der Coronakrise befasst. Sie steht nach wie vor als Download zur Verfügung.
21. Die **Spendung der Krankensalbung und der Krankenkommunion** an Gläubige, bei denen der Verdacht auf eine **Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2** vorliegt oder die infiziert sind, soll nur wahrgenommen werden von Seelsorgern bzw. Seelsorgerinnen, die eine Unterweisung erhalten haben und über geeignete Schutzkleidung verfügen. Für Rückfragen hierzu melden Sie sich bitte im Seelsorgedezernat.
22. **Ruhestandsgeistliche:** Ich bitte die Ruhestandsgeistlichen und die Verantwortlichen vor Ort abzuwägen, ob ein Einsatz in der Seelsorge verantwortet werden kann.